

§ 1 Vorbemerkung

Stadt und Investor haben am 02. Dezember 2013 zur Urkunde des unterzeichneten Notars Nr. 1636/2013 einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Der Inhalt der Urkunde ist den Erschienenen bekannt. Sie lag heute in Urschrift vor. Die Beteiligten verzichten auf das Verlesen und Beifügen zur heutigen Niederschrift.

Anlass der Änderung ist, dass der Investor beabsichtigt, abweichend von der im Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“ festgesetzte Maßnahme „Hafenbecken mit Slipanlage“, zunächst erst einmal die Slipanlage und zu einem späteren Zeitpunkt das Hafenbecken zu bauen.

Damit im Zusammenhang wird der ~~der~~-Treidelweg erst einmal direkt um die Slipanlage herumgeführt.

§ 2 Änderungen

Ziffer 2.1 erhält folgende neue Fassung:

„2.1 Das im BPL geplante Gesamtvorhaben liegt im östlichen Freiraum von Eberwalde und wird abgegrenzt durch den Finowkanal/Treidelweg im Süden, die Schleusenstraße im Norden und im Westen durch die Straße „Am Schwimmbad“ und im Osten durch das Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 7.

Das Gesamtvorhaben wird für motorisierte Verkehrsteilnehmer ausschließlich von der öffentlichen Straße „Schleusenstraße“ aus erschlossen.

Dadurch ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Als Mindestforderung ist der gegenwärtige Ausbauzustand dieser Straße zu erhalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, diesen Zustand gemeinsam in einem Protokoll zu dokumentieren.

a) Der Investor verpflichtet sich, die Fahrbahn des nicht ausgebauten, unbefestigten Teils der Straße bis zu den Zufahrten zum Bauvorhaben jährlich mindestens 2-mal im Zeitraum von März bis Oktober, jedoch bei Bedarf auch mehr, in einer Breite von 5,00 Metern, mit einem Straßenhobel so herzustellen, dass die Oberfläche gerade, ohne Löcher und mit Gefälle für die Entwässerung ist und bei Bedarf mit Naturschotter auffüllen zu lassen.

b) Abweichend zur Variante Buchstabe a) ist der Investor auch berechtigt, den Straßenbereich in Anbindung bis zum befestigten Bereich der Schleusenstraße mit Betonspurplatten über die gesamte Länge zu versehen, wenn er dies bis zum 30. Juli 2017 vollendet. Soweit es zu einer Terminüberschreitung kommt, ist der Investor verpflichtet, auf erstes Verlangen der Stadt etwa bereits verlegte Betonspurplatten zurückzubauen und entsprechend der Variante a) zu verfahren.

Jeweils nach Abschluss dieser Arbeiten nach Variante a) bzw. b) ist die Stadt Eberswalde – Tiefbauamt – schriftlich zu informieren.

Die Stadt nimmt die Maßnahme ab, es wird ein entsprechendes Protokoll angefertigt, das von der Stadt – Tiefbauamt – und vom Investor zu unterschreiben ist. Die Stadt

–Tiefbauamt – wird den Erhaltungszustand 2-mal jährlich kontrollieren und bei Mängeln den Investor zur Behebung der angezeigten Mängel auffordern. Die Regelung in Punkt 5, 1. Anstrich sind analog gültig.

Sollte es die vorgesehene Nutzung im BPL-Gebiet erfordern, so hat der Investor auf seine Kosten die vorhandene Straßenbeleuchtung in Abstimmung mit der Stadt – Tiefbauamt ausreichend auszubauen. Die Verpflichtung beinhaltet den Kauf und die Aufstellung der Leuchtpunkte. Nach mangelfreier Abnahme übernimmt die Stadt diese Anlage in ihre Baulast.“

Ziffer 2.3 erhält folgende neue Fassung:

„2.3 Die Herstellung des zu verlagernden Abschnittes des Treidelweges erfolgt durch den Investor nach Maßgabe einer von der Stadt – Tiefbauamt – genehmigten Ausführungsplanung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Abschnitte, für die im BPL (Fläche F) ein Fahrrecht zugunsten des WSA und ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und des WSA (Fläche GF) einzutragen sind, so hergestellt werden, dass sie für Fahrzeuge bis zu 3,5 t befahrbar sind.

Alle dabei entstehenden Kosten trägt der Investor.

Die Stadt – Tiefbauamt – ist zur Abnahme des neu hergestellten Abschnittes des Treidelweges einzuladen.

Die vom Investor gem. VOB/B einzufordernden Nachweise sind auch der Stadt in Kopie zu übergeben.

Die endgültige Herstellung des zu verlagernden Abschnittes des Treidelweges ist zeitlich **spätestens** nach Beendigung der Baumaßnahme Hafenbecken herzustellen.

Der Investor ist auch berechtigt, die Maßnahme in 2 Teilabschnitten - zunächst Bau der Slipanlage und anschließend Bau des Hafenbeckens – durchzuführen. In diesem Fall ist der Investor verpflichtet, den Treidelweg zunächst auf die in der als Anlage dieser Niederschrift beigefügten Lageskizze ~~gelb~~blau gekennzeichnete Stelle als Zwischenlösung zu verlegen und vor Beginn der Baumaßnahme Hafenbecken den Treidelweg auf die Stelle entsprechend der als Anlage 3 der UR 1663/2013 beigefügten Lageskizze zu verlegen und die Zwischenlösung zu beseitigen. In jedem Fall trägt der Investor sämtliche Kosten, die mit der Zwischenlösung und der erneuten, dann mit der Festsetzung im BPL übereinstimmenden endgültigen Lösung des Treidelweges im Zusammenhang stehen.